

SATZUNG



in der Fassung vom 07.03.2018

Satzung des Schwimm-Club Dinslaken e.V.

(Stand 07.03.2018)

PRÄAMBEL

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und Jugendordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1

- a) Der Schwimm-Club Dinslaken e.V. ist am 11.06.1970 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Dinslaken.
- b) Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 20364 beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 2

Der Schwimm-Club Dinslaken e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Schwimmsports
- des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports
- der Jugendarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erwirbt und unterhält Vermögen nur im Maße, wie es zur Förderung seiner sportlichen Aufgaben zweckmäßig und notwendig erscheint.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

- a) „Ordentliche Mitglieder“ sind solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Als passive Mitglieder gelten dabei all diejenigen, die keinerlei Angebote des Vereins wahrnehmen. Für sie gilt ein reduzierter Beitragssatz.
- b) „Ehrenmitglieder“ sind Mitglieder, die von einer ordentlich einberufenen Versammlung mit zweidrittel Mehrheit hierzu für die Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit gewählt werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, doch sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- c) „Jugendliche“ sind solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendordnung regelt Stimm- und Wahlrecht.

§ 4

Die Beitrittserklärung eines neuen Mitgliedes bedarf der Schriftform.

Nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand oder einen von ihm dazu Beauftragten erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes. Der Gesamtvorstand hat das Recht, in begründeten Fällen die Aufnahme zu verweigern.

Bei Ablehnung hat der Betroffene das Recht, den Ehrenrat anzurufen.

§ 5

Die Mitgliedschaft und mit ihr sämtliche Rechte erlöschen:

- a) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderhalbjahres
- b) durch Tod (Rückzahlung der nicht in Anspruch genommenen Beiträge)
- c) durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

1. Nichtzahlung der Beiträge und Gebühren
2. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung und Vereinszwecke
3. Vereinsschädigendes Verhalten

Der Ausschluss wegen Zahlungsrückstandes erfolgt durch den Vorstand oder das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied (Kassenwart).

Die Berufung an den Ehrenrat ist zulässig.

Der Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Berufung des Ehrenrates ist zulässig.

§ 6

Durch den Eintritt in den Dinslakener Schwimm Club erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung als bindend für sich an.

§ 7

Die Mitgliedsbeiträge werden in der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge aussprechen. Weiterhin ist er berechtigt, aus zwingenden Gründen Sonderbeiträge / Umlagen zu bestimmten Zwecken zu erheben. Diese dürfen 30% des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Darüber sind die Mitglieder umgehend zu unterrichten. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und zwar zur Entlastung des Kassenwarts für ½ Jahr durch Lastschrifteinzug.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand des Schwimm-Club Dinslaken setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- technischer Leiter

Der Schwimm-Club Dinslaken wird nach außen durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.

Weiterhin gehören dem Vorstand zwei gleichberechtigte Jugendwarte entsprechend Jugendordnung an.

Auf Vorschlag des Vorstandes können bei der Jahreshauptversammlung Beisitzer mit festgelegtem Aufgabenbereich für ein Jahr in den Vorstand gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen verdienten Mitarbeiter als Ehrenvorstandsmitglied vorschlagen. Stimmt die Versammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu, wird der Vorgeschlagene zum Ehrenvorstandsmitglied auf Lebenszeit ernannt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Amtsführung bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit.

Vorstandsaufgaben sind ehrenamtlich und erfolgen unentgeltlich. Bei Bedarf kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) gezahlt werden. Die Höhe dieser Pauschale wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ausgaben im Zusammenhang mit der Ehrenamtstätigkeit werden bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

§ 9

Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse vom Vorstand gebildet werden oder Beauftragte für Arbeitsbereiche benannt werden.

Arbeitsbereiche könnten beispielsweise sein:

- Wettkampf- / Leistungssport
- Breitensport
- Anfängerschwimmen
- Kampfrichterwesen
- Öffentlichkeitsarbeit
- EDV / Internetauftritt / Social Media

§ 10

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage.

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder laut § 3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als 2 Stimmberechtigungen haben.

Die Tagesordnung dieser Versammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Berichte der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen zu den Vorstandsämtern
 - 1. Vorsitzende(r), Kassenwart(in) in ungeraden Jahren
 - 2. Vorsitzende(r), technische(r) Leiter(in)
- g) Wahl der Kassenprüfer im Wechsel für 2 Jahre
- h) Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Verschiedenes

Die Hinzunahme weiterer Punkte ist zulässig.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Jahreshauptversammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt wie bei der Jahreshauptversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes den Antrag stellen. Über die Verhandlung in dieser Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Es genügt eine Beschlussmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Der Schwimm-Club Dinslaken kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung mitgeteilt werden. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auch ohne Mitgliederversammlung ist die Auflösung durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes zulässig, wenn 51% der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung schriftlich zugestimmt haben.

§ 14

Bei Auflösung des Schwimm-Club Dinslaken wird sein Vermögen dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. Friedrich-Alfred-Straße 25, Postfach 10 14 54 in 47014 Duisburg, zur Verfügung gestellt mit der Zweckbestimmung, dass diese Clubvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports verwendet werden darf. Das Clubvermögen besteht aus dem Kassenbestand, der Vereinsraumausstattung und den Geräten.

§15

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung alle geraden Jahre, für die Dauer von 2 Jahren.

Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Aufgaben des Ehrenrates:

- Vereinsausschluss gem § 5
- Auf Anfrage des Vorstandes oder eines betroffenen Vereinsmitglieds kann der Ehrenrat beratend oder schlichtend tätig werden

Personen, die hierzu angehört werden müssen, sind mindestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16

Eine Kassenprüfung kann jederzeit von den gewählten Kassenprüfern durchgeführt werden. Die Absicht einer Kassenprüfung muss dem Geschäftsführendem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich angezeigt werden. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach dem Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen und dem geschäftsführendem Vorstand 4 Tage vor der Versammlung zu übergeben.

Kassenprüfer dürfen in dem Jahr ihrer Amtstätigkeit nicht dem Vorstand angehören.

§ 17

Der Vorstand kann Mitgliedern in Anerkennung und Würdigung ihrer Arbeit und Förderung des Schwimmsports oder aufgrund ihrer sportlichen Leistungen Auszeichnungen verleihen. Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassende Ehrungsordnung.

Jugendordnung des Schwimm-Club Dinslaken e.V.

(Stand 07.03.2018)

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimm-Club Dinslaken. Sie soll es den Jugendlichen im SCD ermöglichen, ihre besonderen Interessen zu formulieren und zu vertreten. Dies geschieht in Jugendvollversammlungen (JVV) und in Jugendausschuss-Sitzungen sowie im Vorstand.

§ 2

Zur Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder des SCD im Alter von 12 bis 20 Jahren einzuladen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage. Der Vorstand des SCD ist berechtigt, an der Jugendvollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die ordnungsgemäß einberufene JVV ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die JVV wählt aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre zwei Jugendwarte, gleichberechtigt in Aufgaben und Verantwortung. Ferner wählt die JVV zwei Jugendsprecher sowie ihre Stellvertreter. Die Jugendwarte müssen im Jahr ihrer Wahl 18 Jahre alt sein oder werden; sie haben Sitz und Stimme im SCD-Vorstand.

Bei Rücktritt eines Jugendwarts oder eines Jugendsprechers wird kommissarisch vom Jugendausschuss ein Vertreter berufen. Dieser übernimmt vertretungsweise die Aufgaben bis zur nächsten (außerordentlichen) JVV.

§ 3

Der Jugendausschuss besteht aus den von der JVV gewählten Jugendwarten, den Jugendsprechern und ihren Vertretern sowie bis zu drei Beisitzern, die der JA benennt. Der Jugendausschuss berät über die außersportliche Jugendarbeit im SCD und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Durchführung von Tagesfahrten, Jugenderholungsmaßnahmen u.ä.m..

Der Jugendausschuss entscheidet lt. Satzung des SCD über die Verwendung von Zuschüssen, die dem SCD für Jugendarbeit gewährt werden. Der Jugendausschuss hat diese Mittel zu beantragen und ihre Ausgabe nachzuweisen.

§ 4

Die Jugendwarte berufen den Jugendausschuss und die Jugendvollversammlung ein. Sie vertreten mit je einer Stimme deren Interessen im Vorstand und im Schwimmausschuss. Ferner vertreten die Jugendwarte die Interessen des SCD in übergeordneten Jugendorganisationen, im Stadtsportverband und im Kreissportbund.

Die Jugendwarte können in ihrer Amtszeit den Jugendleiterschein erwerben.